



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

16. März 2017
Ratsbüro

03. Geschäftsordnung des Stadtrats - Anpassungen

Die Revision der Stadtordnung im Bereich der parlamentarischen Vorstösse macht ebenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrats notwendig.

Sachlage / Vorgeschichte

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 haben die Stimmberechtigten eine Änderung der Stadtordnung beschlossen. Dabei wurden die Möglichkeiten parlamentarischer Vorstösse angepasst und erweitert.

Projekt

Die Anpassung der Stadtordnung führt dazu, dass auch die Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst werden muss. Das Ratsbüro hat sich an zwei Sitzungen mit der Materie befasst und schlägt die nachfolgenden Anpassungen der Geschäftsordnung des Stadtrates vor:

a) Heutige Fassung

7. Parlamentarische Vorstösse

7.1. Allgemeines

Arten

Art. 28 ¹ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art. 49 Stadtordnung).

² Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet (Art. 50 Stadtordnung).

³ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt (Art. 51 Stadtordnung).

⁴ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Einfachen Anfrage mündlich vom Gemeinderat eine kurze Auskunft verlangen über ein laufendes Geschäft oder eine andere Gemeindeangelegenheit. Für das Verfahren ist ausschliesslich Art. 37 anwendbar.

Erledigung

Art. 35 ¹ Die erheblich erklärten Motionen und Postulate müssen abgeschrieben werden,

- a) wenn sie erfüllt sind;
- b) wenn sie grundsätzlich nicht erfüllbar sind.

² Die Gesuche um Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse werden dem Stadtrat gemeinsam mit den Fristverlängerungsanträgen oder im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft unterbreitet.

b) Neue Fassung

7. Parlamentarische Vorstösse

7.1. Allgemeines

Arten

Art. 28 ¹ unverändert

² *(neu) Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 49 Stadtordnung).*

³ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, *des Stadtrates oder des Gemeinderates* prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet (Art. 50 Stadtordnung).

³ unverändert, *neu Abs. 4*

⁴ unverändert, *neu Abs. 5*

Erledigung

Art. 35 ¹ unverändert.

² unverändert.

³ *Motionen mit Richtliniencharakter werden nach der Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.*

Kosten

Keine.

Personelle Auswirkungen

Kein Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Termine

Die Änderungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

Zustimmungen

Es ist keine Genehmigungen übergeordneter Stellen (Kanton) notwendig.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Stadtordnung:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird wie folgt geändert:

Arten **Art. 28** ¹ unverändert

²Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 49 Stadtordnung).

³Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, *des Stadtrates oder des Gemeinderates* prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet (Art. 50 Stadtordnung).

³ unverändert, *neu Abs. 4*

⁴ unverändert, *neu Abs. 5*

Erledigung **Art. 35** ¹ unverändert.

² unverändert.

³ *Motionen mit Richtliniencharakter werden nach der Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.*

2. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 7. Februar 2017 ocs

NAMENS DES STADTRATSBÜROS NIDAU

Der Stadtratspräsident Der Stadtschreiber

Bernhard Aellig Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Text Rechtsetzung

Geschäftsordnung des Stadtrates von Nidau (Änderung)

*Der Stadtrat von Nidau,
auf Antrag des Büros des Stadtrats,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Nidau vom 20. März 2003 wird wie folgt geändert:

7. Parlamentarische Vorstösse

7.1. Allgemeines

Arten

Art. 28 ¹ unverändert

² Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 49 Stadtordnung).

³ Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder des Gemeinderates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet (Art. 50 Stadtordnung).

³ unverändert, neu Abs. 4

⁴ unverändert, neu Abs. 5

Erledigung

Art. 35 ¹ unverändert.

² unverändert.

³ Motionen mit Richtliniencharakter werden nach der Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

Nidau, 16. März 2017

NAMENS DES STADTRATS NIDAU

Der Stadtratspräsident:

Der Stadtschreiber:

Bernhard Aellig

Stephan Ochsenbein

Genehmigung / Bescheinigung

1. Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung wurde an der Stadtratssitzung vom 16. März 2017 mit ||| Ja gegen ||| Nein angenommen worden.
2. Die Änderung wurde im Anzeiger vom ||| publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein

2560 Nidau, |||